Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e.V.



BVMW = Leipziger Platz 15 = 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 4 - Handels- und Transportrecht Referat III B 6 - Forstwirtschafts-, Lebensmittel-, Verbraucherschutz- und Verkehrsrecht 11015 Berlin

Per E-Mail: zado-ir@bmjv.bund.de

Der Bundesgeschäftsführer

Mosse Palais Leipziger Platz 15 10117 Berlin Tel.: 030 533206-0

Fax: 030 533206-50 bgf@bvmw.de www.bvmw.de

11. März 2014

Stellungnahme des BVMW e.V. und IBWF e.V. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Zado,

anbei sende ich Ihnen die gemeinsame Stellungsname des Instituts für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e.V. (IBWF e.V.) und Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. (BVMW e.V.) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die Herr Rechtsanwalt Geißlreiter, Mitglied im IBWF-Beraternetzwerk, für uns erstellt hat.

Der BVMW ist der größte, freiwillig organisierte Mittelstandsverband in Deutschland. Er vertritt im Rahmen seiner Verbändeallianz die Interessen von rund 270.000 Unternehmen, die über neun Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Mit seinen rund 300 Repräsentanten steht der BVMW täglich im direkten Dialog mit dem Mittelstand – regional, national und international.

Das IBWF ist das Beraternetzwerk für die mittelständische Wirtschaft. Mitglieder sind etwa 800 Unternehmensberater, Rechtsanwälte / Notare, Steuerberater / Wirtschaftsprüfer. Das IBWF ist das größte fachübergreifende und flächendeckende Beraternetzwerk in Deutschland. Das IBWF stellt der mittelständischen Wirtschaft qualifizierte, insbesondere in der Beratung mittelständischer Unternehmen erfahrene Berater zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Bundesgeschäftsführer

Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e.V.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Hinsichtlich der äußeren Umstände ist nur der guten Ordnung halber festzuhalten, dass aufgrund europarechtlicher Vorschriften die Bundesrepublik ohnehin verpflichtet ist, die Richtlinie 2011/7/EU in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist ist am 16.03.2013 abgelaufen. Der nationale Gesetzgeber hat nur relativ eingeschränkte Möglichkeiten, die Richtlinie auszufüllen. Der Umstand, dass trotz ausreichend bemessener Umsetzungsfristen die Richtlinie noch immer nicht in nationales Recht umgewandelt ist, ist ein Imageschaden für die Bundesrepublik Deutschland.

Nach dem neu eingeführten § 271a BGB sollen überlange Zahlungsziele verhindert werden. Es ist anerkennenswert, wenn der Gesetzgeber Maßnahmen zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs ergreift. Die Regelung kann abbedungen werden, wenn die Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Für öffentliche Auftraggeber wird die Frist auf 30 Tage verkürzt. Die Problematik der laxen Zahlungsmoral der Öffentlichen Hand ist allgemein bekannt und virulent. Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die große Frage ist allerdings, in welcher Form Sanktionen gegen einen (faktischen!)

Verstoß gegen die Vorschrift geahndet werden können. Es ist zweifelhaft, ob mittelständische Unternehmen angesichts einer generellen strukturellen Unterlegenheit gegenüber dem Auftraggeber Öffentliche Hand tatsächlich eine frühere Bezahlung werden durchsetzen können.

Grundsätzlich besteht nämlich insbesondere aufgrund der vor einigen Jahren neu gefassten Verzugsvorschriften bereits ein Instrumentarium, das theoretisch und rechtlich ausreichen müsste, um die Öffentliche Hand zu einer fristgemäßen Zahlung anzuhalten.

Sofern hier faktische Defizite festgestellt werden, erscheint fraglich, ob dies mit dem Gesetzentwurf wirksam bekämpft werden kann.

Für die mittelständische Wirtschaft ist neben der Verbesserung der rechtlichen Voraussetzung unbedingt erforderlich, dass die Zahlungsmoral der Öffentlichen Hand tatsächlich verbessert wird.

Nach § 271a Abs. 4 BGB n.F. sind die Absätze 1 – 3 nicht anzuwenden auf Schuldverhältnisse, aus dem ein Verbraucher die Erfüllung der Entgeltforderung schuldet. Dies ist dem Zeitgeist geschuldet. Es stellt sich die Frage, warum Verbraucher generell ihren Verpflichtungen nicht binnen einer doch alles in allem recht großzügigen Frist von 60 Tagen nachkommen können sollten

In der neuen Fassung des § 288 BGB wird der Verzugszins auf neun Prozent über dem Basiszinssatz (statt acht Prozent) festgesetzt. Die Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang die nationale Verpflichtung vor, einen Zinssatz von mindestens acht Prozent festzuschreiben. Dies ist das bisherige Niveau im BGB.

An und für sich ist ein gesetzlicher Verzugszins von neun Prozent über dem Basiszinssatz gerade in der gegenwärtigen Situation ein scharfes Schwert. Es erscheint allerdings fraglich, ob ein erhöhter Druck auf den Schuldner tatsächlich zu einer schnelleren Zahlung führt, nur weil die Verzugszinsen um ein Prozent höher sind. Dies gilt insbesondere gegenüber der Öffentlichen Hand.

Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e.V.



Vollkommen neu und ohne Vorbild ist die Einführung einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR bei Verzug des Schuldners im BGB. Eine generelle Pauschale ist indes dem Schadenersatz nicht vollkommen fremd. Bei Schadensfällen im Haftpflichtbereich erkennt die Rechtsprechung seit Jahren solche Pauschalen an. Die Einführung der Pauschale ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie soll eine Abgeltung der tatsächlichen Aufwendungen sein, die mit einem Schadenfall verbunden sind. In der Regel kann der Gläubiger die damit abgegoltenen Positionen wie erhöhte Telekommunikationskosten, Arbeitsaufwand durch Mitarbeiter etc. nicht ohne großen weiteren Aufwand darlegen. Mit einer Pauschale von 40,00 EUR wird eine angemessene Entschädigung für den erheblichen Aufwand eines Gläubigers festgesetzt, der ohne Weiteres entsteht, wenn ein Schuldner in Verzug gerät.

(11.03.2014)

gez. Stephan Geißlreiter Rechtsanwalt

Geißlreiter, Guttenberger & Kollegen Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei Kaiser-Wilhelm-Ring 18 92224 Amberg